

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

Ausdehnung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr chemischer Produkte, die für die Herstellung von Chemie-Waffen geeignet sind, auf weitere gefährliche Stoffe

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Au 112/89 — vom 17. April 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 11. April 1989 im Bundesanzeiger Nr. 68.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zweihundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1984 (BAnz. Nr. 213 vom 10. November 1984, Beilage Nr. 55 a/84), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1988 (BAnz. Nr. 15 a vom 21. Januar 1989), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Nr. 1 der Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
„Abschnitt D enthält eine Liste für Chemie-Anlagen und chemische Vorprodukte.“
2. In Teil I Abschnitt C werden in der Nummer 1710 am Ende der Unternummer h) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „i) Thionylchlorid“ angefügt.
3. Teil I Abschnitt D wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text von Teil I Abschnitt D wird die Nummer 2001 vorangestellt.

- b) Nach der neuen Nummer 2001 wird folgende Nummer eingefügt:

- „2002 a) 3-Hydroxy-1-methylpiperidin;
b) N,N-Diisopropyl-2-chlorethylamin;
c) N,N-Diisopropyl-2-thioethylamin;
d) 3-Quinuclidinol;
e) Kaliumfluorid;
f) 2-Chlorethanol;
g) Dimethylamin;
h) Dimethylaminhydrochlorid.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Die „Australische Initiative“ von 19 westlichen Industrieländern zur Verhinderung des Exports von chemischen Produkten, die für die Herstellung von Chemie-Waffen geeignet sind, hat zwei Kontrolllisten vereinbart. Für eine Liste mit 8 (seit Dezember 1988: 9) besonders gefährlichen Stoffen ist eine staatliche Genehmigungspflicht vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem durch Aufnahme in Abschnitt C, Teil I der Ausfuhrliste entsprochen (bisher 8 Positionen).

Eine weitere Liste ebenfalls gefährlicher Stoffe mit 32 (seit Dezember 1988: 35) Positionen sieht die freiwillige Selbstkontrolle durch die Industrie vor. Allerdings haben die USA auch aus dieser Liste 8 Positionen unter staatliche Beschränkung genommen, wenn auch z. T. nur gegenüber bestimmten Abnehmerländern. Diese 8 Stoffe werden nun auch in der Bundesrepublik Deutschland der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterworfen, so daß dann die Ausfuhr von insgesamt 17 Stoffen genehmigungspflichtig ist.

2. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist von der Änderung nicht zu erwarten, da es sich um Ausfuhrvorgänge handelt und die Kosten des Genehmigungsverfahrens bei den wenigen Produkten insgesamt nicht ins Gewicht fallen dürften.

II. Im einzelnen**Artikel 1***1. Nummer 1*

Die Änderung in der Vorbemerkung trägt der Erweiterung des Teils I Abschnitt D Rechnung.

2. Nummer 2

Thionylchlorid gehört zu der Liste von nunmehr 9 besonders gefährlichen Stoffen, für die die zur „Australischen Initiative“ gehörenden Länder eine staatliche Genehmigungspflicht vereinbart haben. Durch seine Aufnahme in die Ausfuhrliste unterliegt die Ausfuhr von Thionylchlorid nun einer Beschränkung.

3. Nummer 3 Buchstabe a

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Einfügung der neuen Nummer 2002 in Teil I Abschnitt D.

4. Nummer 3 Buchstabe b

Die in Abschnitt D Nummer 2002 genannten 8 chemischen Produkte zählen zu der weiteren Liste ebenfalls gefährlicher Stoffe mit inzwischen 35 Positionen (vgl. oben A.); sie unterliegen in den USA bei Ausfuhren in bestimmte Länder bereits einer staatlichen Beschränkung. Die Ausfuhr dieser Produkte bedarf nunmehr auch in der Bundesrepublik Deutschland einer Genehmigung, wenn das Käufer- und Bestimmungsland nicht Mitglied der OECD ist.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

